

# RS Vwgh 1989/5/24 89/03/0069

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

## Norm

AVG §68 Abs1;

EisenbahnG 1957 §17 Abs6;

## Rechtssatz

Es findet sich in § 17 Abs 6 EisbG keine zeitliche Beschränkung dafür, ab wann frühestens ein Antrag auf Konzessionsverlängerung eingebracht bzw ab wann frühestens über einen solchen Antrag entschieden werden darf. Daraus folgt, dass ein Konzessionsinhaber der bis zu dem spätestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer gelegenen Zeitpunkt einen Verlängerungsantrag einbringt, nach § 17 Abs 6 EisbG einen Anspruch auf meritorische Entscheidung über den Verlängerungsantrag hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030069.X02

## Im RIS seit

24.01.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)